

RECHTSWISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Das diesjährige Thema des Wissenschaftsmagazins «160 im Quadrat» bietet mir die Gelegenheit, über den Zusammenhang von Rechtswissenschaft und Verantwortung nachzudenken, genauer gesagt, über die Verantwortung des Juristen für seine rechtlichen Aussagen bzw. für seine Aussagen über den Inhalt des Rechts. In einem ersten Schritt möchte ich das Konzept einer verantwortungsbewussten Jurisprudenz vorstellen, nach dem der Rechtswissenschaftler diese Verantwortung stets zu tragen hat (I.). Dieses Konzept ist dann noch näher zu erläutern, und zwar anhand einiger Grundüberzeugungen, auf denen das an der UFL neu eingerichtete «Institut für Rechtsvergleichung, Gesetzgebungswissenschaft und rechtswissenschaftliche Theoriebildung» beruht, dessen Leitung mir übertragen wurde (II.).

I Zunächst ist aber die Erklärung dafür zu liefern, dass der Jurist für seine Aussagen über den Inhalt des Rechts die Verantwortung trägt. Das geschieht im Folgenden durch den Nachweis, dass es sich bei solchen Aussagen stets um *Entscheidungen* des Rechtswissenschaftlers handelt, mit denen er sich den jeweiligen Rechtsinhalt *zu eigen* macht. Dieser Punkt ist ganz zentral, denn erst daraus, dass eine Aussage über den Inhalt des Rechts nur als Aussage über die *eigene* Rechtsauffassung möglich ist, folgt die Verantwortung des Juristen für den jeweiligen Inhalt dieser Aussagen.

Juristische Laien, aber sicher auch viele Juristen werden das zunächst nicht einsehen, da sie fest davon überzeugt sind, dass eine Aussage über den Inhalt des Rechts in der blossen Wiedergabe des geltenden Rechts besteht. Man wird vermutlich bereit sein, auch darin eine Entscheidung des Juristen zu erblicken, die sich jedoch darauf beschränkt, dem geltenden Recht (und dessen Urheber) die Treue zu halten. Unter diesen Umständen kann der Jurist nur dafür die Verantwortung tragen, *dass* er sich für oder gegen das geltende Recht entscheidet, während die hier festgestellte Verantwortlichkeit des Juristen für das, *was* er über den Inhalt des Rechts sagt, unverständlich bleiben muss.

Dem ist entgegenzuhalten, dass eine Aussage über den Inhalt des Rechts niemals in einer blossen Wiedergabe des geltenden Rechts bestehen kann. Eine blosser Wiedergabe des geltenden Rechts enthält, genau betrachtet, nur eine Aussage über das, was *andere* als Recht auffassen. Eine solche Aussage würde etwa lauten, dass «die Überzeugung vertreten wird, XY sei Recht» oder dass «XY mit dem Anspruch propagiert wird, Recht zu sein». Solche Aussagen beschreiben nur

die Rechtsauffassung anderer und enthalten daher auch keine Entscheidung und begründen deshalb auch keine Verantwortung. Das alles gilt aber nicht für die eigentlich rechtswissenschaftlichen Aussagen, nämlich Aussagen über den Inhalt des Rechts. Solche Aussagen lauten, dass «XY Recht ist». Das ist aber keine Beschreibung der Rechtsauffassung anderer und kann deshalb auch keine blosser Wiedergabe des geltenden Rechts sein. Es handelt sich vielmehr um eine Feststellung dessen, was *ich selbst* als Recht ansehe. Jede Aussage über den Inhalt des Rechts setzt daher voraus, dass ich mir diesen Inhalt auch *zu eigen* mache, und eben darin liegt die Entscheidung, für die ich als Jurist Verantwortung trage.

Viele Juristen wird das aber noch nicht überzeugen. Sie werden einwenden, dass es gar nicht einzusehen sei, warum der Jurist, der sich bei einer Aussage über den Inhalt des Rechts unmittelbar auf geltendes Recht berufen kann, für diese Aussage selbst verantwortlich sein soll. Das Recht sei dem Juristen doch schliesslich vorgegeben, sodass eine Aussage über den Inhalt des Rechts keineswegs unter der notwendigen Voraussetzung stehe, dass man sich diese Aussage im Wege einer Entscheidung auch *zu eigen* mache.

Der Einwand übersieht jedoch, dass es, genau betrachtet, überhaupt kein dem Juristen vorgegebenes Recht geben kann. Auch wenn dieser Satz zunächst als völlig abwegig erscheinen muss, so zieht er doch nur die Konsequenz aus dem, was soeben über den Unterschied zwischen einer blossen Wiedergabe des geltenden Rechts und einer Aussage über den Inhalt des Rechts gesagt wurde: Es gibt kein dem Juristen vorgegebenes Recht, denn jede Aussage über den Inhalt des Rechts kann nur eine Feststellung dessen sein, was ich

selbst als Recht ansehe. Mit jeder Aussage über den Inhalt des Rechts entscheidet sich der Jurist daher auch für diesen Rechtsinhalt. Dies gilt es jetzt genauer nachzuweisen:

Wenn sich der Jurist auf das geltende Recht beruft, so beruft er sich damit zwangsläufig auch auf das, was man die objektive Verbindlichkeit des Rechts nennt. Objektive Verbindlichkeit (auch Normativität oder Legitimität genannt) bezeichnet eine qualitative Eigenschaft des Rechts, die die Rechtfertigung oder Begründung dafür liefert, dass Recht auch gewaltsam aufgezwungen werden kann. Nur ein objektiv verbindliches Recht kann allen Rechtsunterworfenen und damit gerade auch denjenigen gegenüber Verbindlichkeit beanspruchen, die sich nicht an das Recht gebunden fühlen. Da die zwangsweise Durchsetzbarkeit eine wesentliche Eigenschaft allen Rechts ist, gilt für die objektive Verbindlichkeit nichts anderes. Alles Recht muss daher objektiv verbindlich sein.

Objektive Verbindlichkeit liefert, wie gesagt, die Rechtfertigung oder Begründung für die zwangsweise Durchsetzbarkeit des Rechts und hat deshalb nichts mit der Frage zu tun, ob und inwieweit der Staat tatsächlich dazu in der Lage ist, Gesetze zu geben und durchzusetzen. Diese Frage ist eine Machtfrage, während die Frage nach der objektiven Verbindlichkeit eine Rechtsfrage darstellt. Ein Gesetz ist an und für sich ein blosses Faktum, dem erst dadurch, dass es als objektiv verbindlich erkannt wird, Rechtscharakter zukommt. Das Merkmal der objektiven Verbindlichkeit begründet überhaupt erst den Unterschied zwischen Macht und Recht, sodass ein Verzicht auf dieses Merkmal den jeweiligen politischen Machtverhältnissen ohne Weiteres rechtserzeugende Kraft beimessen würde. Ohne das Merkmal der objektiven Verbindlichkeit wäre im Ergebnis jeder Unterschied zwischen Macht und Recht aufgehoben; Macht und Recht wären also identisch, was nicht nur das Ende aller Rechtsphilosophie bedeuten würde, sondern auch das Ende aller Rechtswissenschaft. Ich halte mich daher an diesem Punkt nicht länger auf und gehe für das jetzt Folgende davon aus, dass die objektive Verbindlichkeit eine wesentliche Eigenschaft des Rechts ist. Jede Aussage über den Inhalt des Rechts enthält daher auch die Feststellung, dass dieser Inhalt objektiv verbindlich ist.

Die objektive Verbindlichkeit des Rechts ist für den Zusammenhang zwischen Rechtswissenschaft und Verantwortung deshalb so wichtig, weil gerade die Feststellung der objektiven Verbindlichkeit nur im Wege einer Entscheidung möglich ist, mit der sich der Jurist eine Aussage über den Inhalt des Rechts zu eigen macht. Wie ist das zu erklären? Zunächst damit, dass in der blossen Berufung auf geltendes Recht noch nicht die Begründung dafür liegen kann, dass das geltende Recht auch das Merkmal der objektiven Verbindlichkeit trägt. Da die objektive Verbindlichkeit eine wesentliche Eigenschaft von Recht ist, lässt sich das auch konsequenter formulieren: In der blossen Berufung auf geltendes Recht kann noch nicht die Begründung dafür liegen, dass es sich dabei überhaupt um Recht handelt.

Aber warum ist das so? Warum kann die Berufung auf geltendes Recht noch nicht die Begründung für dessen objektive Verbindlichkeit enthalten? Die Antwort auf diese Frage besteht darin, dass es sich beim geltenden Recht um eine Tatsache der sozialen Wirklichkeit handelt, und dass es logisch unmöglich ist, aus einer solchen Tatsache auf die objektive Verbindlichkeit dieser Tatsache zu schliessen. Dieser Grundsatz wird als das Verbot bezeichnet, vom Sein auf das Sollen zu schliessen: Daraus, dass ein bestimmter normativer Inhalt tatsächlich als Recht *gilt*, kann noch nicht darauf geschlossen werden, dass dieser normative Inhalt objektiv verbindlich ist und dass er deshalb auch *gelten soll*. Das wird besser verständlich, wenn man sich bewusstmacht, dass es sich

beim geltenden Recht stets um menschengemachtes Recht handelt, und dass menschengemachtes Recht lediglich mit dem Anspruch verknüpft sein kann, objektiv verbindlich zu sein. Das Verbot, vom Sein auf das Sollen zu schliessen, lautet daher im Hinblick auf das Recht, ausführlich formuliert: Aus der blossen Tatsache, dass ein anderer einen normativen Inhalt für objektiv verbindlich und damit für Recht *hält*, lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass dieser normative Inhalt auch objektiv verbindlich und damit Recht *ist*.

Aus dem Verbot, vom Sein auf das Sollen zu schliessen, folgt daher, dass in der blossen Wiedergabe des geltenden Rechts niemals die Begründung für die objektive Verbindlichkeit des geltenden Rechts liegen kann. Anders gewendet: Durch eine blossen *Beschreibung* des geltenden Rechts lässt sich keine Aussage über dessen objektive Verbindlichkeit machen. Eine solche Aussage ist vielmehr nur im Wege einer *Entscheidung* möglich, mit der das geltende Recht als objektiv verbindlich *bewertet* wird.

Eine Aussage über die objektive Verbindlichkeit des Rechts ist somit nur als Entscheidung möglich. Dasselbe muss dann auch für eine Aussage über den Inhalt des Rechts gelten, da, wie oben festgestellt, jede Aussage über den Inhalt des Rechts auch die Feststellung enthält, dass dieser Inhalt objektiv verbindlich ist. Jetzt ist aber noch die Frage offen, warum sich der Rechtswissenschaftler mit dieser Entscheidung den jeweiligen Inhalt des Rechts auch *zu eigen* macht, warum also eine Aussage über den Inhalt des Rechts stets eine Aussage darüber ist, was ich selbst für rechtmässig halte.

Man wird diese Frage auf den ersten Blick für falsch gestellt halten, weil man zunächst meint, dass sich die objektive Verbindlichkeit einer Vorschrift des geltenden Rechts doch stets mit anderem geltenden Recht begründen lasse. Das hätte dann zur Konsequenz, dass eine Aussage über den Inhalt des Rechts nur die Auffassung des geltenden Rechts (bzw. dessen Urhebers) wiedergeben würde, nicht aber die eigene Auffassung desjenigen, der die Aussage macht. Dem steht jedoch entgegen, dass die letzte Begründung für die objektive Verbindlichkeit des geltenden Rechts niemals im geltenden Recht selbst liegen kann, sodass es dem Juristen auch nicht möglich ist, die Verantwortung für seine rechtlichen Aussagen auf das geltende Recht und dessen Urheber abzuwälzen. Das liegt daran, dass, wie gesagt, alles geltende Recht immer nur mit dem Anspruch propagiert werden kann, objektiv verbindlich zu sein, ohne dass daraus aber schon geschlossen werden könnte, dass es auch objektiv verbindlich ist. Jeder Vorschrift des geltenden Rechts (inklusive des Verfassungsrechts) lässt sich daher die Frage entgegenhalten, worin denn die Begründung für den mit dieser Vorschrift verknüpften Anspruch auf objektive Verbindlichkeit besteht. Daraus folgt zweierlei: Zum einen, dass die letzte Begründung für die objektive Verbindlichkeit des Rechts nur in einem ungeschriebenen Rechtsprinzip liegen kann; dieses Rechtsprinzip bildet das zentrale Kriterium für die objektive Verbindlichkeit des geltenden Rechts und damit das Fundament der gesamten Rechtsordnung. Und zum anderen, dass dieses ungeschriebene Rechtsprinzip eine inhaltlich bestimmte Regelungsaussage enthalten muss, denn sonst könnte es nicht als Kriterium für die objektive Verbindlichkeit des Rechts dienen.

Wie diese Regelungsaussage lautet, wird unter II. näher ausgeführt. Hier kommt es bloss auf die Feststellung an, dass dieses ungeschriebene Rechtsprinzip – in seiner Eigenschaft als letzte Begründung objektiver Verbindlichkeit – seinen Ursprung nur in der menschlichen Vernunft finden kann. Es stellt somit eine unmittelbare Erkenntnis der praktischen Vernunft des Menschen dar. Da jeder Mensch in seiner Eigenschaft als Vernunftwesen zu dieser Erkenntnis fähig ist, handelt es sich bei diesem Rechtsprinzip um etwas dem Men-

schen Eigenes. Damit kann jetzt auch die Frage vollständig beantwortet werden, warum sich der Jurist mit einer Aussage über den Inhalt des Rechts diesen Inhalt zu eigen macht: Eine Aussage über den Inhalt des Rechts setzt eine Entscheidung über die objektive Verbindlichkeit dieses Inhalts voraus. Weil sich diese Entscheidung allein anhand des geltenden Rechts aber nicht treffen lässt, bedarf es eines ungeschriebenen Rechtsprinzips, das als letzte Begründung und damit fundamentales Kriterium objektiver Verbindlichkeit fungiert. Da dieses Rechtsprinzip, wie gerade festgestellt, etwas jedem Menschen Eigenes ist, macht sich der Jurist, der eine Aussage über den Inhalt des Rechts trifft, diesen Inhalt notwendig ebenfalls zu eigen, denn dieses Rechtsprinzip bildet ja letztlich das Kriterium, anhand dessen die Entscheidung über die objektive Verbindlichkeit vorgenommen wird. Für diese Entscheidung trägt der Jurist deshalb die Verantwortung.

Juristen sollten sich über diese Nachricht freuen, denn verantwortlich kann ja nur der Mündige sein. Und so lässt sich auch die Mündigkeit des Rechtswissenschaftlers – nämlich sein Vermögen, bei Aussagen über den Inhalt des Rechts nicht von den Vorgaben anderer abhängig zu sein – auf dieselbe Weise erklären wie seine Verantwortung: Auch die Mündigkeit des Rechtswissenschaftlers beruht darauf, dass er mit einer Aussage über den Inhalt des Rechts eine Entscheidung über die objektive Verbindlichkeit dieses Rechtsinhalts trifft, sowie darauf, dass er sich mit dieser Entscheidung den Rechtsinhalt zu eigen macht, sodass eine Aussage über den Inhalt des Rechts letztlich eine Aussage darüber ist, was der Rechtswissenschaftler selbst für rechtmässig hält.

Aber trotzdem werden nicht wenige Juristen das hier vorgestellte Konzept einer verantwortungsbewussten und mündigen Rechtswissenschaft schon deshalb ablehnen, weil es ihnen als unnötig kompliziert und «philosophisch» erscheint. Dieser Eindruck wird darauf beruhen, dass das Problem der objektiven Verbindlichkeit des Rechts unter Juristen weithin unbekannt ist, und dass sie es daher für überflüssig oder sogar für falsch ansehen, dass das hier vorgestellte Rechtswissenschaftskonzept ganz wesentlich auf dem logischen Unterschied beruht, der zwischen der objektiven Verbindlichkeit des Rechts einerseits und dem geltenden Recht andererseits besteht.

Und tatsächlich spielt das Problem der objektiven Verbindlichkeit des Rechts in der gängigen Vorstellung von Rechtswissenschaft – also in der gängigen Vorstellung von den Voraussetzungen, unter denen sich Aussagen über den Inhalt des Rechts machen lassen – keine Rolle. Die Ursache dafür besteht aber nicht etwa darin, dass sich die moderne Rechtswissenschaft von diesem Problem emanzipiert hätte (was auch gar nicht möglich wäre), sondern vielmehr darin, dass die moderne Rechtswissenschaft – bewusst oder unbewusst – das geltende Recht *per se* für objektiv verbindlich hält. Das setzt jedoch voraus, dass das Verbot, vom Sein auf das Sollen zu schliessen, und damit der logische Unterschied, der zwischen der objektiven Verbindlichkeit des Rechts einerseits und dem geltenden Recht andererseits besteht, aufgehoben, geleugnet oder zumindest ignoriert wird. Ich halte deshalb die Auffassung, dass das geltende Recht *per se* objektiv verbindlich ist, für nicht begründungsfähig, und zwar weder philosophisch noch empirisch. Bezeichnet man eine nicht begründungsfähige Aussage, die aber trotzdem für wahr gehalten wird, als Dogma, dann handelt es sich auch bei der Auffassung, dass das geltende Recht *per se* objektiv verbindlich ist, um ein Dogma. Mehr noch: Das Dogma vom geltenden Recht als einem *per se* objektiv verbindlichen Recht bildet das Ausgangsdogma der herkömmlichen Rechtswissenschaft, auf das alle weiteren ihrer dogmatischen Aussagen zurückzuführen sind. Dieses Dogma begründet somit

den dogmatischen Charakter der modernen Jurisprudenz, die sich dementsprechend (wie sonst nur noch die Theologie) auch selbst als dogmatische Wissenschaft bezeichnet.

Indem das hier vorgestellte Rechtswissenschaftskonzept den logischen Unterschied zwischen objektiver Verbindlichkeit und geltendem Recht anerkennt, versteht es sich deshalb als Vorschlag einer nicht nur verantwortungsbewussten und mündigen, sondern auch nicht-dogmatischen Jurisprudenz.

Im Folgenden ist dieses Konzept noch weiter zu konkretisieren, und zwar anhand einiger Grundüberzeugungen, auf denen das an der UFL neu eingerichtete «Institut für Rechtsvergleichung, Gesetzgebungswissenschaft und rechtswissenschaftliche Theoriebildung» beruht.

1. Die Auswirkungen des unter I. skizzierten Rechtswissenschaftskonzepts seien zunächst im Hinblick auf die Gesetzgebungswissenschaft erläutert, die das Institut als *inhaltliche* Gesetzgebungswissenschaft betreiben will, die Gesetzgebungsprojekte im Fürstentum Liechtenstein zum Gegenstand hat. Eine inhaltliche Gesetzgebungswissenschaft nimmt für sich in Anspruch, den Inhalt gesetzgeberischer Regelungen, einschliesslich der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele, wissenschaftlich zu beurteilen. Sie schliesst daher auch Kritik am Gesetzesrecht mit ein. Eine inhaltliche Gesetzgebungswissenschaft wird, zumindest in institutionalisierter Form, im deutschsprachigen Raum nicht betrieben und stellt daher für das an der UFL eingerichtete Institut ein Alleinstellungsmerkmal dar.

Der Zusammenhang zwischen einer verantwortungsbewussten Jurisprudenz und einer inhaltlichen Gesetzgebungswissenschaft besteht darin, dass erst die konsequente Trennung zwischen den Ebenen der objektiven Verbindlichkeit des Rechts einerseits und dem geltenden Recht andererseits dem Juristen einen Standpunkt ausserhalb des geltenden Rechts zuweist, von dem aus er dieses wissenschaftlich zu beurteilen vermag. Die Differenzierung zwischen diesen Ebenen führt ja – wie unter I. gezeigt – zu der Einsicht, dass sich Aussagen über den Inhalt des Rechts nur im Wege einer wertenden Entscheidung über dessen objektive Verbindlichkeit treffen lassen. Das macht aber ein inhaltliches Kriterium notwendig, anhand dessen diese Entscheidung vorgenommen werden kann. (Gäbe es dieses Kriterium nicht, wären somit wissenschaftliche Aussagen über den Inhalt des Rechts unmöglich. Dann wäre also Rechtswissenschaft überhaupt unmöglich!) Dieses Kriterium besteht in einem ungeschriebenen Rechtsprinzip, das die letzte Begründung für die objektive Verbindlichkeit allen Rechts bildet, damit aber auch aller normativer Aussagen, die von der Staatsmacht formuliert und durchgesetzt werden. Erst mit diesem Rechtsprinzip – als dem fundamentalen Kriterium objektiver Verbindlichkeit – nimmt der Jurist eine kritische Position ausserhalb des geltenden Rechts ein, die ihn aus der Abhängigkeit von dessen Vorgaben befreit.

Dieses ungeschriebene Rechtsprinzip ist das der Menschenwürde, das jedem Menschen das gleiche Recht auf Ausbildung seiner Persönlichkeit, auf Verwirklichung seiner wesensentsprechenden Möglichkeiten gibt. Aus dem Rechtsprinzip der Menschenwürde sind dann auch weitere grundlegende Rechtsprinzipien abzuleiten, die aber ebenfalls nur als Kriterien objektiver Verbindlichkeit dienen. Der allfällige Vorwurf, dass die Rechtsordnung damit auf eine Prinzipienlehre gestützt werde, die das geltende Recht unsicher mache oder es gar aushöhle, ist entschieden zurückzuweisen. Ohne solche Kriterien objektiver Verbindlichkeit kann es, wie im vorangegangenen Absatz bereits hervorgehoben, überhaupt keine Rechtswissenschaft geben. Im Übrigen besteht das Be-

sondere an der hier geforderten Prinzipientheorie nicht etwa darin, dass überhaupt grundlegende Rechtsprinzipien formuliert werden, sondern vielmehr in deren Begründung: Die Anwendung des Gesetzesrechts ist ohne eine Vielzahl ungeschriebener Rechtsprinzipien gar nicht möglich, die jedoch regelmässig nicht, wie hier, als wertungsaktive Entscheidungen der Rechtswissenschaft aufgefasst werden, sondern vielmehr als wertungsfreie Entdeckungen der Rechtswissenschaft im geltenden Recht. Die Erkenntnis eines Rechtsprinzips im Wege seiner Entdeckung im geltenden Recht steht aber unter der notwendigen Bedingung, dass die objektive Verbindlichkeit dieses Prinzips im geltenden Recht selbst ihre letzte Begründung findet, was wiederum die dogmatische Auffassung vom geltenden Recht als einem per se objektiv verbindlichen Recht voraussetzt. Dagegen zeichnet sich eine verantwortungsbewusste Rechtswissenschaft dadurch aus, dass sie die normativen Kriterien, anhand derer sie die objektive Verbindlichkeit des geltenden Rechts beurteilt, als ihre eigenen Entscheidungen anerkennt und begründet. Dementsprechend müssen die rechtlichen Aussagen einer inhaltlichen Gesetzgebungswissenschaft mit dem geltenden Recht auch nicht übereinstimmen; vielmehr schliesst diese ja auch Kritik am Gesetzesrecht mit ein.

2. Das unter I. entwickelte Rechtswissenschaftskonzept muss sich aber auch auf die Vorstellung von wissenschaftlichen Aussagen über den Inhalt des Rechts insgesamt auswirken. In der herkömmlichen Rechtswissenschaft ist diese Vorstellung stets von der dogmatischen Auffassung des geltenden Rechts als einem per se objektiv verbindlichen Recht geprägt, was dazu führt, dass das geltende Recht als ein dem Juristen vorgegebenes Recht aufgefasst wird: Ist das geltende Recht per se objektiv verbindlich, dann muss der Jurist von dessen Vorgaben abhängig sein. Jenseits des geltenden Rechts gibt es dann kein objektiv verbindliches (und damit auch kein wissenschaftlich erkennbares) Recht, was dazu führt, dass die soeben unter II. 1. geforderte Prinzipienlehre – als ein System ungeschriebener Kriterien zur Bewertung des geltenden Rechts als objektiv verbindlich – meist entschieden abgelehnt wird. Diese Ablehnung bleibt aber immer, worauf gar nicht oft genug aufmerksam gemacht werden kann, auf die dogmatische bzw. nicht begründungsfähige Auffassung vom geltenden Recht als einem per se objektiv verbindlichen Recht angewiesen.

Die gängige Vorstellung vom geltenden Recht als einem dem Juristen vorgegebenen Recht führt somit dazu, dass überhaupt alles Recht als dem Juristen im geltenden Recht vorgegeben aufgefasst wird. Aussagen über den Inhalt des Rechts sind dann immer nur als Aussagen über den Inhalt des geltenden Rechts möglich. Das betrifft auch und insbesondere den häufigen Fall, dass der Inhalt des geltenden Rechts unklar oder umstritten ist. Man spricht dann von Rechtsanwendungsproblemen, die etwa darin bestehen können, dass das geltende Recht lückenhaft ist, dass Begriffe, die das Gesetz verwendet, von der Rechtswissenschaft im Wege der Auslegung inhaltlich näher bestimmt werden müssen, dass Widersprüche zwischen Gesetzesvorschriften aufzulösen sind, oder darin, dass die Frage entsteht, ob eine Gesetznorm gegen höherrangiges Recht verstösst. Die Vorstellung, dass alles Recht im geltenden Recht vorgegeben ist, hat auch bei der Lösung dieser Rechtsanwendungsprobleme zur Konsequenz, dass Aussagen über den Inhalt des Rechts nur darin bestehen können, dass ein im geltenden Recht bereits enthaltener, jedoch bislang «verdeckter» oder «verborgener» Rechtsinhalt entdeckt oder aufgefunden wird. Die unter II. 1. angesprochene Vorstellung von rechtlichen Aussagen als wertungsfreien Entdeckungen im geltenden Recht betrifft

also nicht nur die dort behandelten Rechtsprinzipien, sondern überhaupt alle wissenschaftlichen Aussagen über den Inhalt des Rechts, mit denen der Versuch gemacht wird, bislang unbekannte Rechtsinhalte zu erkennen. Diese Aussagen werden in der Institutsbezeichnung unter dem Begriff der rechtswissenschaftlichen Theoriebildung zusammengefasst.

Mit der Aufnahme der rechtswissenschaftlichen Theoriebildung in die Institutsbezeichnung stellt sich das Institut die Aufgabe, sowohl die Inhalte als auch die Begründungsmuster der herkömmlichen rechtswissenschaftlichen Theoriebildung kritisch zu überprüfen. Das Institut steht, soweit erkennbar, auch mit dieser Forschungsfrage allein, da die dogmatische Auffassung vom geltenden Recht als einem per se objektiv verbindlichen Recht, die daraus folgende Vorstellung von der Vorgegebenheit allen Rechts sowie die wiederum daraus folgende Überzeugung von der Möglichkeit einer wertungsfreien Entdeckung oder Auffindung neuer Rechtsinhalte im geltenden Recht dem Juristen meist derart selbstverständlich erscheinen, dass sie gar nicht mehr hinterfragt werden. Demgegenüber verdeutlicht die unter I. nachgewiesene Einsicht, dass sich Aussagen über den Inhalt des Rechts nur im Wege einer wertenden Entscheidung über dessen objektive Verbindlichkeit treffen lassen, dass die gängige Vorstellung von einer wertungsfreien Entdeckung neuer Rechtsinhalte im geltenden Recht illusorisch ist. Tatsächlich liegen diesen angeblichen Entdeckungen stets Eigenwertungen zugrunde, also Werturteile des Rechtsanwenders, die jedoch auf das geltende Recht projiziert und damit nicht offengelegt werden. Solche verdeckten Eigenwertungen werden jedoch häufig nicht oder nur unzureichend begründet, was wiederum die Ergebnisse der rechtswissenschaftlichen Theoriebildung beeinträchtigen kann.

Für eine verantwortungsbewusste Rechtswissenschaft ergibt sich aus diesem Befund die Notwendigkeit, sich zunächst den Entscheidungs- oder Wertungscharakter der rechtswissenschaftlichen Theoriebildung bewusst zu machen, um dann nach der Sachangemessenheit bzw. Interessengerechtigkeit ihrer Ergebnisse zu fragen. Die dabei notwendigen Bewertungen der jeweiligen Ergebnisse (im Hinblick auf deren objektive Verbindlichkeit) identifiziert eine verantwortungsbewusste Jurisprudenz somit als Entscheidungen, die sie nur als eigene treffen kann, und die dementsprechend die unter II. 1. angesprochenen, grundlegenden Kriterien objektiver Verbindlichkeit erfüllen müssen. Eine verantwortungsbewusste Rechtswissenschaft zeichnet sich daher nicht zuletzt durch Begründungserlichkeit aus.



Prof. Dr. iur. Jens Eisfeld, LL.M. (Illinois),
Institutsleiter, Institut für Rechtsvergleichung,
Gesetzgebungswissenschaft und rechtswissenschaftliche Theoriebildung, Private Universität
im Fürstentum Liechtenstein (UFL)